

Satzung des Vereins Zircula e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zircula“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- (3) Der Verein soll bei Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- die Förderung der Volksbildung
- die Förderung von Kunst und Kultur

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch vom Verein initiierte und unterstützte Aktivitäten mit den Zielen: Das Bewusstsein für nachhaltiges Leben und ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen im Alltag stärken; Wissen und Fertigkeiten zu verbreiten, die Nutzungsdauer von materiellen Gütern und Objekten verlängern, sowie deren Obsoleszenz vermeiden und kreislaufkompatible Produkte & Designs zu fördern und zu verbreiten. Zu den zentralen Handlungsfeldern von ZIRCULA zählen:

- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere das Unterhalten einer Online-Präsenz und die Erstellung von audiovisuellen Inhalten.
- Die Vermittlung von Wissen und kreativer Praxis durch Bildungsangebote wie Workshops, in Ausstellungen oder bei kulturellen Veranstaltungen.
- Die Konzeption, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien oder -videos.
- Aufbau und Betrieb von offenen Experimentier-, Lehr- und Lernlabors als Gelegenheitsstrukturen, um kreative, künstlerische und nachhaltige Handwerks-Praktiken auszuprobieren.
- Einbindung und Durchführung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in den Vereins-Räumlichkeiten oder bei thematisch passenden Veranstaltungen, Konferenzen, Messen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme/Ablehnung bestimmen.

(3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht.

(4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Insbesondere haben sie jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(5) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein, e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Grundsatzbeschlüsse des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie entscheidet insbesondere über:

- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie Entlastung des Vorstandes,
- ggf. Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,
- Festsetzung der Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,
- Mitgliedschaft oder Beteiligung an anderen Gesellschaften und Organisationen,
- Aufnahme von Darlehen größer als 3.000,00 EUR

(2) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder einem Mitglied, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet. Ein*e Protokollant*in wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist jedoch in Form einer schriftlichen Vollmacht übertragbar.

(8) Das Stimmrecht kann auch von nicht anwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder per schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist jedoch nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Zudem darf kein Mitglied darf

mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins (siehe §9 und §12)) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der*m jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*m Protokollant*in zu unterzeichnen ist.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nicht Mitglieder können aber auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens 3 und höchstens aus 5 Personen. Die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes teilen sich zentrale Aufgabenbereiche wie die strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und –pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen. Sie können diese (und weitere) Aufgaben beliebig unter sich aufteilen, müssen die Zuständigkeiten jedoch schriftlich festhalten und der Mitgliederversammlung bei Änderung vorstellen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

(6) Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelles Treffen (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Ladungsfrist von einer Woche per E-Mail oder Brief eingeladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "anstiftung" (gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, München), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bremerhaven, den 26.05.2021